

Statuten des TSC Schwarz Gold

ZVR-Zahl 031411881

Sofern in der Folge (bzw. voranstehend) die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jeweils das andere Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- § 1 Der Verein führt den Namen „TSC Schwarz Gold“
- § 2 Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- § 3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

Zweck

- § 4 Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen Betätigung jeglicher Art von Menschen aller Altersgruppen und Bevölkerungsschichten, insbesondere die Förderung des Tanzsports, unter Ausschluss jeder politischen und religiösen Tätigkeit. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- § 5 Der Vereinszweck soll durch die in den § 7 und § 8 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- § 6 Der Verein fördert die Tätigkeit seiner Mitglieder und ermöglicht eine ordnungsgemäße und effektive Durchführung seiner Aktivitäten.
- § 7 Als ideale Mittel dienen
 - a) die Pflege des Tanzsportes;
 - b) Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 - c) Veranstaltung und Organisation von Wettbewerben, Zusammenkünften und (Sport-)Veranstaltungen zum Zweck des Tanzens
 - d) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften und Trainingslagern;
 - e) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs- und Fortbildungsreisen, Zusammenkünfte sowie Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen;
 - f) die Einrichtung und Erhaltung aktueller Fachliteratur;
 - g) die Herausgabe eines Mitteilungsblattes, anderer Druckwerke und/oder anderer Informationsmaterialien;
 - h) Erstellung, Gestaltung und Veröffentlichung einer vereinseigenen Homepage sowie anderer elektronischer Medien aller Art;
 - i) Erstellung, Gestaltung und Veröffentlichung vereinseigener Seiten und Gruppen in sozialen Medien aller Art;
 - j) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Leistungszentren, Ausbildungs- bzw. Übungsstätten, Sporthallen, Sportanlagen, Vereinsheimen und Trainingszentren;
 - k) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen
- § 8 Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beiträge (monatliche Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren und Saisonbeiträge);
 - b) Wettkampfgebühren;
 - c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen;

STAND 2024

- d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Flohmarkt, Schenkungen, Erbschaften sowie sonstige Zuwendungen aller Art;
- e) Einnahmen aus durchgeführten Sportveranstaltungen und Choreographien;
- f) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten;
- g) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen;
- h) Einnahmen aus der Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Lehrgängen, Ausbildungen, Kursen und Prüfungen im Rahmen des Tanzsportes;
- i) Einnahmen aus dem Betrieb von Leistungszentren, Ausbildungs- bzw. Übungsstätten, Sporthallen, Sportanlagen, Vereinsheimen und Trainingszentren;
- j) Einnahmen aus Vermögensverwaltung (bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren).

Gemeinnützigkeit

- § 9 Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- § 10 Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- § 11 Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- § 12 Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- § 13 Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.
- § 14 Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereines erhalten.
- § 15 Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder bei Sacheinlagen den gemeinen Wert ihrer Sachen zum Zeitpunkt der Einlage erhalten. Ist bei Sacheinlagen der gemeine Wert zum Zeitpunkt der Rückzahlung geringer als zum Zeitpunkt der Einlage, kann maximal der gemeine Wert zum Zeitpunkt der Rückzahlung gewährt werden.
- § 16 Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- § 17 Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- § 18 Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- § 19 Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft betragen höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
- § 20 Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

STAND 2024

- § 21 Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- § 22 Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- § 23 Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- § 24 Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- § 25 Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- § 26 Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff. BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- § 27 Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- § 28 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- § 29 Alle Mitglieder binden sich an die Statuten des Vereins.
- § 30 Die Aufnahme neuer Mitglieder ist jederzeit möglich.
- § 31 (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch das Ausfüllen und Abgeben des Beitrittsformulars an Trainer, alternativ durch das Ausfüllen und den Einwurf in den Vereinspostkasten und die Annahme des Beitritts durch den Vorstand. Eine Nutzung der Vereinsangebote ist umgehend möglich. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Hauptversammlung entstehen erst mit positivem Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme als Mitglied.
(2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme als Mitglied ab, erlischt die Mitgliedschaft mit Beschluss des Vorstandes umgehend. Für die Dauer der Mitgliedschaft ist das ausgeschlossene Mitglied zur aliquoten Zahlung der Beiträge verpflichtet.
- § 32 Ordentliche Mitglieder sind natürlichen Personen, die sich unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an der Vereinsarbeit und den Angeboten des Vereins beteiligen.
- § 33 Unterstützende Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit ideell (durch Teilnahme am Vereinsgeschehen) und finanziell (durch Zahlung eines finanziellen Beitrages) ohne vertragliche Gegenleistung fördern. Sie sind berechtigt, die Vereinslogos unter Hinweis auf ihre Förderstellung zu verwenden.
- § 34 Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein zu Mitgliedern ernannt werden. Die

STAND 2024

Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

- § 35 Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

- § 36 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie bei beiden durch Ablauf einer allfälligen Befristung, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- § 37 (1) Ein freiwilliger Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist jeweils zum 31.01. oder 31.07. eines jeden Kalenderjahres möglich. Über den freiwilligen Austritt muss der Vorstand schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes oder E-Mail bis spätestens einen Monat vor dem Austritt, demnach spätestens bis 30.06. des laufenden Kalenderjahres bzw. 31.12. des Vorjahres, informiert werden. Die Austrittserklärung ist mit dem Erhalt des eingeschriebenen Briefes oder der E-Mail sofort wirksam und kann nicht einseitig zurückgenommen werden.
- (2) Nach Einhaltung der einmonatigen Kündungsfrist erfolgt der Austritt automatisch.
- (3) Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- § 38 Ein freiwilliger Austritt eines unterstützenden Mitglieds ist jeweils zum Monatsende möglich.
- § 39 Die Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit freiwillig ohne Einhaltung einer Frist zurückgelegt werden.
- § 40 (1) Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens mit sofortiger Wirkung ausschließen.
- (3) Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ohne vorherige Ermahnung mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich das Mitglied in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den Verein, seine Tätigkeit, seine Funktionäre bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die guten Sitten überschreitenden Art und Weise äußert, oder dieses Mitglied die nach den Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt. In diesem Fall verliert das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen und die Unterstützung durch den Verein und seiner Mitglieder.
- (4) Das Mitglied ist binnen 7 Tagen über den Ausschluss zu informieren.
- § 41 (1) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge unberührt. Beiträge und Gebühren müssen bis zum Datum des Austritts beglichen werden.
- (2) Die vom Verein zur Verfügung gestellten Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, u.dgl.) müssen in ordnungsgemäßem Zustand (bei Kleidung: gewaschen, geputzt, genäht und nachgestrasst) oder dem Zustand bei der Übernahme (vorherige Mängelliste muss vorhanden sein) bis zum Datum des Austritts retourniert werden.
- § 42 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 40 Abs. 2 und 3 genannten Gründen ausschließlich von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- § 43 Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Ausschluss das Recht zur Berufung an die Schlichtungsstelle zu.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 44 Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen oder vertraglicher Regelungen mit dem Verein, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bzw. die von diesem unterstützten Aktivitäten zu beanspruchen. Nach Rücksprache mit dem Vorstand können sie auch Gäste in den Verein mitnehmen.
- § 45 Unterstützende Mitglieder haben das Recht an der Hauptversammlung teilzunehmen und sind zu dieser vom Vorstand einzuladen. Sie sind verpflichtet, einen finanziellen, bzw. materiellen und ideellen Beitrag zu leisten. Die Nutzung der sportlichen Angebote des Vereins ist nur in Absprache mit dem Vorstand möglich.
- § 46 Ehrenmitglieder haben das Recht an der Hauptversammlung teilzunehmen und sind zu dieser vom Vorstand einzuladen. Sie haben kein Stimm- oder Antragsrecht.
- § 47 Ordentliche und unterstützende Mitglieder sind verpflichtet, zeitgerecht die Beiträge entsprechend der Gebührenordnung zu zahlen. Für die Ehrenmitgliedschaft fallen keine Beitragszahlungen an.
- § 48 Das Stimmrecht in der Hauptversammlung, sowie das aktive Wahlrecht, steht ausschließlich ordentlichen Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das passive Wahlrecht steht allen volljährigen Mitgliedern zu.
- § 49 Die Mitglieder haben Anspruch auf Ausfolgung der Statuten.
- § 50 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- § 51 (1) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
(2) Der Vorstand hat den Mitgliedern eine solche Information auch außerhalb der Hauptversammlung binnen vier Wochen zukommen zu lassen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- § 52 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- § 53 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
- § 54 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet. Die Zahlung hat spätestens bis zum 15. des Monats zu erfolgen. Ist eine rechtzeitige Zahlung nicht möglich, ist der Vorstand per E-Mail unter Angabe von Gründen darüber zu informieren.
- § 55 Die Förderung des Vereins nach Kräften bedeutet auch im Rahmen der Möglichkeiten die unentgeltliche Bereitschaft der Mitglieder, für den Verein sowie seine unterstützenden Mitglieder oder sonstigen Vereinssponsoren für Werbetätigkeiten (bspw. Abbildung in Werbekatalogen des Vereins für Sponsoren bzw. der Sponsoren, Mitwirkung bei Vereins-, Vereinsmitglieder- oder Vereinssponsoren-Präsentationen) zur Verfügung zu stehen, sofern keine berechtigten Interessen des Mitglieds dagegen stehen.
- § 56 Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfordnungen, insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, zu beachten.
- § 57 Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können vom Vorstand per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail- Adresse) oder mittels schriftlichen Aushangs im Klublokal erfolgen und gelten sodann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.
- § 58 Die Mitglieder haben die vom Vorstand erstellte Gebührenordnung zu beachten.
- § 59 Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, eine Änderungen der persönlichen Daten zeitnahe dem Vorstand per E-Mail bekannt zu geben.

Beiträge, Gebühren, Mahnungen

- § 60 Die Beiträge unterteilen sich in Mitglieds-, Beitritts- und Saisonbeiträge. Die Maximalhöhe aller Beiträge, bzw. eine Erhöhung dieser, werden von der Hauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen.
- § 61 (1) Für FormationstänzerInnen kann ein Saisonbeitrag eingehoben werden. Dieser wird jeweils für eine Saison (August bis Juli) berechnet und muss den Mitgliedern bis spätestens Anfang September bekannt gegeben werden.
- (2) Bei Wechsel des Teams innerhalb einer Saison ist die anteilige Differenz der Saisonbeiträge der einzelnen Teams (soweit vorhanden) nachzuverrechnen bzw. gutzuschreiben.
- (3) Der Saisonbeitrag kann jederzeit und ohne Beschluss der Hauptversammlung vom Vorstand temporär (für die nächste Saison) reduziert werden. Danach tritt automatisch wieder der von der Hauptversammlung beschlossene maximale Saisonbeitrag in Kraft.
- § 62 Die maximale Höhe der Beiträge (Mitglieds-, Beitritts- und Saisonbeiträge) ist vom Vorstand in der Gebührenordnung ersichtlich zu machen.

Vereinsorgane

- § 63 Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§ 64 ff.), der Vorstand (§ 78 ff.), die Tänzervertreter (§ 105 ff.), die Rechnungsprüfer (§ 111 ff.) und die Schlichtungsstelle (§ 117 ff.).

Hauptversammlung

- § 64 Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- § 65 Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Tänzervertreter sowie die Rechnungsprüfer teilnahmeberechtigt. Gäste sind nur mit Zustimmung des Vorstandes teilnahmeberechtigt.
- § 66 (1) In der Hauptversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sind zum Zeitpunkt der Hauptversammlung Beiträge nach § 60 bis § 62 ausständig, verfällt das Stimmrecht für diese Hauptversammlung automatisch.
- (2) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- § 67 (1) Das Antragsrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern nach Maßgabe des § 70 zu.
- (2) Das Rederecht steht jedem Vereinsmitglied zu. Dieses kann jedoch vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zeitlich beschränkt werden, jedoch nicht kürzer als 10 Minuten pro Redner, um einen ordnungsgemäßen Verlauf der jeweiligen Hauptversammlung sicherzustellen. Die Einschränkung kann im Vorhinein oder während der Redezeit des jeweiligen Redners erfolgen.
- § 68 Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung;
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
 - d) Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 80 Abs. 2 dieser Statuten);
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 80 Abs. 3 dieser Statuten) binnen sechs Wochen statt.
- § 69 (1) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu einer außerordentlichen Hauptversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail, an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse, einzuladen.

STAND 2024

- (2) Die Einladung zur Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 64 und § 68 lit. a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer (§ 68 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§ 68 lit. e).
- § 70 Anträge zur Hauptversammlung, Wahlvorschläge zum Vorstand, Rechnungsprüfer und Tänzervertretern, bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte, sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail einzureichen. Diese sind aber nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen bzw. in der Hauptversammlung zu behandeln, wenn sie von mindestens 5 Mitgliedern, die zum Zeitpunkt des Antrags keine offenen Beiträge nach § 60 bis § 62 haben, unterschrieben sind.
- § 71 Wahlvorschläge müssen von mindestens 5 Mitgliedern, die keine offenen Beiträge nach § 60 bis § 62 haben, unterschrieben sein, andernfalls sind diese nicht zulässig.
- § 72 Anträge, über die in der Hauptversammlung abgestimmt werden soll, müssen spätestens eine Woche zuvor an alle Mitglieder geschickt werden.
- § 73 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- § 74 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen nach 15-minütiger Wartezeit beschlussfähig.
- § 75 (1) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
- (2) Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt.
- (3) Beschlüsse, mit denen der Vorstand abgewählt, die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- § 76 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Aufgaben der Hauptversammlung

- § 77 (1) Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte;
 - d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer und der Tänzervertreter;
 - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - f) Entlastung des Vorstands;
 - g) Festsetzung der maximalen Höhe der Beiträge (Mitglieds-, Saison- und Beitrittsgebühren) für ordentliche und unterstützende Mitglieder;
 - h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes;

STAND 2024

- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

(2) Die Hauptversammlung kann die Angelegenheiten gemäß der Punkte g) und h) mittels Beschluss an den Vorstand übertragen.

Vorstand

- § 78 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 6 Personen und setzt sich zusammen aus
- a) dem Obmann,
 - b) dem Kassier,
 - c) dem Schriftführer sowie
 - d) deren allfälligen Stellvertretern.
- § 79 (1) Der Vorstand wird in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, gewählt.
- (2) Die Wahl kann entweder mit Handzeichen für jede Funktion einzeln, oder wenn ein entsprechender Wahlvorschlag vorliegt, für den gesamten Vorstand erfolgen.
- (3) Die Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl mit Stimmzettel beschließen.
- § 80 (1) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds die Pflicht, binnen eines Monats, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die nachträgliche Bestätigung ist in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen.
- (2) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, oder wird ein ausgeschiedenes Mitglied nicht binnen eines Monats vom verbliebenen Vorstand kooptiert, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (3) Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (4) Falls die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes nicht binnen der einmonatigen Frist durch ein anderes wählbares Mitglied kooptiert wird, hat das ausgeschiedene Mitglied darüber hinaus trotzdem das Recht, entweder selbst – oder einen der Rechnungsprüfer zu ersuchen – eine außerordentliche Hauptversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.
- § 81 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- § 82 (1) Eine Vorstandssitzung wird vom Obmann, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (2) Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Sitzung ist sodann binnen 10 Tagen einzuberufen.
- (3) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- § 83 (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (2) Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens 2 Sitzungen im Jahr abhalten.

STAND 2024

- § 84 Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- § 85 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- § 86 Der Vorstand hat über seine Beschlüsse der Hauptversammlung zu berichten.
- § 87 Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (§ 81) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 88) oder Rücktritt (§ 89).
- § 88 Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Dafür bedarf es einer Zweidrittelmehrheit in einer diesbezüglich einberufenen Hauptversammlung.
- § 89 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten.

Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder

- § 90 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- § 91 In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags (Budget), des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen der § 64 und § 68 lit. a-c dieser Statuten;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern;
 - g) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsorverträge sowie Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - h) Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfordnungen sowie Teilnahmegebühren.
 - i) Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten sowie Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche Aktivitäten und Unterstützungen für ordentliche und fördernde Vereinsmitglieder bzw. allenfalls andere unterstützungswürdige Personen oder Projekte samt Festlegung der Überprüfungsmodalitäten.
 - j) Einrichtung von Ausschüssen bzw. Bestellung der Ausschussmitglieder. Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten befassen. Derartige Ausschüsse bestimmen selbst ihre Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Den Ausschüssen können auch Mitglieder des Vorstandes angehören.
 - k) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen;
 - l) Erstellung einer allfälligen Gebührenordnung durch den Vorstand (siehe §§ 100 ff.);
 - m) Erstellung einer allfälligen Geschäftsordnung durch den Vorstand.

STAND 2024

- § 92 Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
- Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- § 93 (1) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
(2) Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle bei den Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung.
- § 94 (1) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich und hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden.
(2) Er ist dem restlichen Vorstand und den Rechnungsprüfern verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- § 95 Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Obmann und dem Kassier, gemeinsam zu unterfertigen.
- § 96 Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- § 97 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- § 98 (1) Der Vorstand ist berechtigt, eine hauptamtliche Geschäftsstelle des Vereins einzurichten. Diese ist das Hilfsorgan des Vorstands. Sie erledigt alle mit der Führung des sportlichen und administrativen Betriebes zusammenhängenden Angelegenheiten nach den Weisungen des Vorstands.
(2) Der Vorstand kann eine bindende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlassen.
- § 99 (1) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der Geschäftsstelle geeignete Personen hauptamtlich anzustellen bzw. zu kündigen. Der Leiter der Geschäftsstelle hat die Bezeichnung "GeschäftsführerIn" zu führen.
(2) Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und diesem verantwortlich.
(3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht Leiter oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein.
(4) Die Geschäftsstelle, bzw. deren Leiter, haben den Vorstand bei der Erstellung des Budgets zu unterstützen, bzw. die Einhaltung des vom Vorstand bzw. der Hauptversammlung beschlossenen Budgets/Budgetvoranschlags sowie der Entsende- und Förderrichtlinien samt Vergabemodalitäten, zu überwachen und allfällige Abweichungen umgehend dem Vorstand zu berichten. Auch haben diese den Kassier bei der ordnungsgemäßen Führung der Vereinskasse und der Buchhaltung zu unterstützen. Sie haben alle buchmäßigen Behelfe zur Klarstellung und Rechnungslegung zeitgerecht zu erstellen.
(5) Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorstand für die wirtschaftliche und organisatorische Führung der Geschäftsstelle verantwortlich.
(6) Der Leiter der Geschäftsstelle ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen bzw. kann an diesen stets teilnehmen. Er hat kein Stimmrecht im Vorstand.

Gebührenordnung

- § 100 (1) Der Vorstand kann eine bindende Gebührenordnung beschließen und jederzeit abändern.
(2) Die Gebührenordnung ist für alle Mitglieder und Organe im Verein bindend.
- § 101 (1) Der Vorstand kann in der Gebührenordnung
(2) eine Beitrittsgebühr,

STAND 2024

- (3) die Art und Weise der Einhebung und Fälligkeit der Beiträge,
(4) bei sachlicher Rechtfertigung zugunsten einzelner Mitglieder in den genannten Punkten die Möglichkeit von Ausnahmen beschließen.
- § 102 Die Gebührenordnung tritt in der jeweiligen Fassung mit Aussendung an die Mitglieder in Kraft.
- § 103 Über eine Änderung der Gebührenordnung ist zusätzlich die nächst stattfindende Hauptversammlung zu informieren.
- § 104 Den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins bleibt in der Hauptversammlung mit einer einfachen Mehrheit ein Vetorecht gegen die vorgenommenen Änderungen vorbehalten.

Tänzervertreter

- § 105 Der Tänzervertreter und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- § 106 Der Tänzervertreter und sein Stellvertreter vertreten die Anliegen aller Tänzer im Verein. Sie sollen langjährige, volljährige, integre und anerkannte Mitglieder des Vereins sein.
- § 107 (1) Der Tänzervertreter und sein Stellvertreter stehen mit dem Vorstand in Kontakt und werden zu Vorstandssitzungen eingeladen.
(2) Dem Vorstand ist vorbehalten, den Tänzervertreter und seinen Stellvertreter von Vorstandssitzungen oder Teilen davon auszuschließen, wenn es sich um folgende Themenkreise handelt:
(3) Diskussionen und Abstimmungen die finanzielle Gebarung des Vereins betreffend,
(4) Beschlussfassung über die Erstellung neuer Choreographien,
(5) bei der Rechnungsprüfung und der Überprüfung der finanziellen Gebarung des Vereins,
(6) auf Wunsch von eingeladenen Dritten.
- § 108 Der Tänzervertreter und sein Stellvertreter haben in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht und sind für Beschlüsse des Vorstands nicht haftbar.
- § 109 (1) Sollte es aktuell keinen Tänzervertreter oder Stellvertreter geben, ist dieser in der nächsten Hauptversammlung zu wählen.
(2) Die Funktionsperiode beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
(3) Im Falle des Ausscheidens eines gewählten Tänzervertreters haben die aktuellen Tänzervertreter die Pflicht binnen eines Monats gemeinsam ein anderes wählbares Mitglied als interimistischen Nachfolger für den ausscheidenden Tänzervertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
(4) Der Vorstand ist darüber in Kenntnis zu setzen.
(5) Die Wahl des nachfolgenden Tänzervertreters ist bei der nächsten MGV durchzuführen.
- § 110 Der Tänzervertreter und sein Stellvertreter haben über sensible Inhalte in den Vorstandssitzungen stillschweigen zu bewahren und eine Verschwiegenheitserklärung zu unterschreiben.

Rechnungsprüfer

- § 111 (1) Von der Hauptversammlung werden auf die Dauer von 4 Jahren 2 Rechnungsprüfer gewählt. Die mehrfache Wiederwahl ist möglich.
(2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

STAND 2024

- § 112 (1) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Vereinsmittel.
- (2) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- § 113 Die Rechnungsprüfer sind zur Einsichtnahme in alle, für die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins erforderlichen Unterlagen berechtigt. Der Vorstand sowie die Vereinsmitglieder haben auf Aufforderung der Rechnungsprüfer diesen binnen 4 Wochen die erforderlichen bzw. geforderten Unterlagen vorzulegen bzw. in Kopie zu übergeben und die nötigen Auskünfte zu erteilen.
- § 114 Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand und die Hauptversammlung über die Ergebnisse der Prüfung zu informieren.
- § 115 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- § 116 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der § 81, § 88 und § 89 sinngemäß.

Schlichtungsstelle

- § 117 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle anzurufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
- § 118 (1) Die Schlichtungsstelle, welche ihren Sitz am Sitz des Vereines hat, setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Zur Einleitung einer Schlichtungsverfahrens hat der Antragsteller einen entsprechenden Antrag an den Vorstand zu übermitteln. Darin wird der Streifall genannt, sowie ein möglicher Schiedsrichter. Falls nötig kann der Vorstand eine geeignete Person vorschlagen.
- (2) Der Vorstand hat sodann binnen 7 Tagen den anderen Streitteil (Antragsgegner) aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungsstelle als Schiedsrichter schriftlich namhaft zu machen, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat.
- (3) Nach Namhaftmachung der Schiedsrichter hat der Vorstand binnen 7 Tagen die namhaftgemachten Schiedsrichter über das Verfahren zu informieren. Die Schiedsrichter wählen sodann binnen 14 weiterer Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- (4) Bei Uneinigkeit über die Person des Vorsitzenden des Schlichtungsverfahrens entscheidet das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtern jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand dieses dritte Mitglied, welches gleichfalls unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzender des Schiedsgerichtes.
- (5) Die Schlichtungsstelle fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Seiten bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- § 119 Die Schlichtungsstelle gibt sich seine Gebührenordnung selbst und löst sich nach dem Schiedsspruch selbst auf.

Markenzeichen des Vereins

- § 120 Alle Mitglieder sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes die Marke des Vereins während ihrer aufrechten Mitgliedschaft beim Verein bei allen vereinsinternen und externen Aktivitäten sowie Auftritten zu verwenden bzw.

STAND 2024

einzusetzen. Die Regelungen bzw. Beschränkungen für Mitglieder gem. der §§ 28 ff. dieser Statuten sind zu beachten.

Anti-Doping

- § 121 Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten und soweit erforderlich alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

- § 122 Mit der Mitgliedschaft im Verein stimmen die Mitglieder der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten, welche zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten und der dem Verein obliegenden rechtlichen Verpflichtungen notwendig sind, zu (Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO). Dazu zählen insbesondere die vereinsinterne Mitgliederverwaltung sowie die ordnungsgemäße Abhaltung der Hauptversammlung.
- § 123 Gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. c DSGVO verarbeitet der Verein personenbezogene Daten von Mitgliedern und Personen, welche im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit regelmäßige Kontakte unterhalten, für vereinsinterne Tätigkeiten. Davon umfasst sind auch biometrische Daten für die Zugangskontrolle zum Vereinslokal, Bilder und Videos von genannten Personen für vereinsinterne Zwecke.
- § 124 Die Mitglieder verpflichten sich dem Verein alle für die Vertragserfüllung notwendigen persönlichen Daten inklusive der besonderen Kategorien (Artikel 9 DSGVO) zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Einverständniserklärungen gesondert abzugeben.
- § 125 Der Verein verarbeitet Daten gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und achtet insbesondere auch das Grundrecht auf Datenschutz des § 1 DSG.

Auflösung des Vereins und Wegfall des begünstigten Zwecks

- § 126 Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.
- § 127 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- § 128 Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen „Abwickler“ zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- § 129 Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
- § 130 Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs. 2 VerG).